

Propoxycarbazone 700 g/kg, Zul. Nr. 024915-00  
 Zulassungsende: 31.08.2019

## Lückenindikationen

Kultur	Anwendungsbereich	Schadorganismus	Erläuterung	BBCH	Anwendungszeitpunkt	Max. Zahl der Behandlungen in dieser Anwendung	Max. Zahl der Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr	Aufwandmenge	Sonstige Kennzeichnungsaufgaben	Wartezeit in Tagen	Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen
Dinkel	Freiland	Acker-Fuchsschwanz		13-29	nach dem Auflaufen, Frühjahr	1	1	<b>0,06 kg/ha</b> in 200 - 400 l/ha Wasser	NW642, WP720	F	NT102
Dinkel	Freiland	Gemeine Quecke, Taube Trespe	Niederhaltung zwecks Führung der Kultur	13-29	nach dem Auflaufen, Frühjahr	1	1	<b>0,06 kg/ha</b> in 200 - 400 l/ha Wasser	NW642, WP720	F	NT102

## Für das Produkt Attribut® gelten bei Genehmigungen folgende Anwendungsbestimmungen:

(NT102) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

## Für das Produkt Attribut® gelten bei Genehmigungen folgende Kennzeichnungsaufgaben:

(NW642) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(WP720) Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Wintererbsen.